

„Geschichte der Stadt Einbeck“ S. 192 bemerklich macht, es seien noch im Jahre 1442 laut einer noch vorhandenen Urkunde mehrere Bewohner der Gegend von Einbeck vor das Behmgericht zu Ascheburg (*sic*) geladen worden — enthält ein Urtheil des Münsterschen Freistuhls Ascheberg vom 15. November 1442, mittelst dessen die zum Freidinge Eilensen in der Hunnebrücker Börde gehörenden Freien einschließlich ihres Freigrafen Fischer, mit Ausnahme jedoch der zu besagtem Gerichte gleichfalls gehörenden Freien zu Einbeck, in Folge einer gegen dieselben von einem gewissen Cord Rosenhagen wegen widerrechtlicher Aneignung und Vorenthaltung des diesem gebührenden väterlichen und mütterlichen Erbes erhobenen Klage verwehmt werden.

Die Mittheilung dieser Urkunde dürfte schon deshalb nicht ohne Interesse sein, weil darin ein anschauliches Bild von dem Statt gehaltenen Beweisverfahren enthalten ist.

Bekanntlich galten bei den westfälischen Freigerichten hinsichtlich des Beweises der Anklage gegen einen ausgebliebenen Angeklagten im Allgemeinen ganz dieselben Grundsätze, wie sie der Sachsenspiegel ausspricht. Der Ankläger hatte den abwesenden Angeklagten bloß zu übersiebenen, d. h. er mußte knieend mit zwei Fingern der rechten Hand auf dem blanken Schwerte schwören, der Angeklagte sei schuldig, und wenn dann sechs echte rechte Freischöffen (als Eideshelfer, Consacramentalen) eidlich bekräftigten, sie seien überzeugt, der Ankläger habe rein und nicht mein geschworen: so wurde die Anklage als völlig erwiesen angenommen und der Angeklagte sofort verwehmt²⁾.

auch, daß das geistliche Gericht zu Nordhausen gegen den genannten Freigrafen den Kirchenbann verhängte und die Helfershelfer desselben, mit Namen Rabe v. Canstein, Martin Kunst und Winterstein, falls sie in ihrer frevelhaften Verbindung mit dem Freigrafen verharren würden, mit gleicher Strafe bedrohte.

1) Die Abschrift derselben habe ich nach dem im Besitze des Herrn v. Dassel zu Goppensen befindlichen Originale angefertigt.

2) Vergl. v. Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte S. 29 und 208.